

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



12. Jahrgang

Potsdam, den 30. Dezember 2003

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Erste Verordnung zur Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MBSJ vom 14. Oktober 2003	379
Verordnung zur Grundversorgung und Förderung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Weiterbildungsverordnung – WBV) vom 24. November 2003	379
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Landesorganisationen nach den Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (FörLa-BbgWBG) vom 28. November 2003	381
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (FörGrv-BbgWBG) vom 28. November 2003	382
Rundschreiben 31/03 vom 29. November 2003 Fortbildungsmaßnahmen eines weiteren Trägers für Lehrkräfte in den Fächern Deutsch, Geschichte, Politische Bildung, LER, Musik und Kunst aus der Republik Polen und dem Land Brandenburg in Kooperation mit dem Lehrerfortbildungsinstitut der Wojewodschaft Lublin (Polen) und der RAA-Trebbin	384
Rundschreiben 32/03 vom 11. November 2003 Verfahren bei der Hinzuziehung von Lehrkräften zur fachlichen Unterstützung	387

Jugend

Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Qualifizierung von Lehrkräften und Beschäftigten in der Jugendhilfe sowie zur Förderung der Qualifizierung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Weiterbildung von Erwachsenen vom 14. Oktober 2003 (RL Qualifizierung – RL Quali)	387
Vereinbarung über die Kennzeichnung von mit Spielen programmierten Bildträgern nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz	390
Vereinbarung über die Wahrung des Jugendschutzes in Telemedien durch die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net	392

II. Nichtamtlicher Teil

Bearbeitungshinweise vom 12. Dezember 2003 zum Rundschreiben 32/03 Verfahren bei der Hinzuziehung von Lehrkräften zur fachlichen Unterstützung	393
Mitteilung 47/03 vom 15. Oktober 2003 Änderungen des Urheberrechts	397
Mitteilung 48/03 vom 16. Oktober 2003 Tolerantes Brandenburg – Handlungskonzept der Landesregierung gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit hier: Beratungssystem Schule	398
Mitteilung 55/03 vom 20. November 2002 Bewegliche Feiertage der Kirchen und Religionsgemeinschaften 2004	399
45. Deutscher Historikertag Kiel	401
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	401
Stellenausschreibungen an deutschen Schulen im Ausland	403

I. Amtlicher Teil

Bildung

Erste Verordnung zur Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MBS

Vom 14. Oktober 2003
(GVBl.II S. 618)

Auf Grund des § 127 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MBS

Die Beamtenzuständigkeitsverordnung MBS vom 15. August 2002 (GVBl. II S. 552) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport sowie deren Hinterbliebenen wird auf die staatlichen Schulämter übertragen, soweit diese die mit dem Widerspruch angegriffene Maßnahme getroffen oder unterlassen haben.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Übergangsregelungen

Soweit vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung andere als die in Artikel 1 bestimmten Zuständigkeiten bestanden, verbleibt es für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung anhängigen Verwaltungsverfahren bei den bisherigen Zuständigkeiten.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹⁾

Potsdam, den 14. Oktober 2003

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Verordnung zur Grundversorgung und Förderung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Weiterbildungsverordnung – WBV)

Vom 24. November 2003
(GVBl.II S. 682)

Auf Grund des § 6 Abs. 3 und des § 27 Abs. 4 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498), von denen § 6 Abs. 3 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und dem Minister des Innern mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ausschusses des Landtages:

§ 1

Grundversorgungsschlüssel

(1) Das Land fördert die von den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet festgelegte Grundversorgung bis zu einer Höhe von 2 400 Unterrichtsstunden je 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner.

(2) Die zu Grunde gelegte Einwohnerzahl bestimmt sich nach der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorletzten Jahres vor In-Kraft-Treten der jeweils geltenden Förderrichtlinien. Sie wird grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren festgeschrieben.

§ 2

Zulassung, Trägervielfalt

(1) Zugelassen zur Grundversorgung gemäß § 6 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes sind anerkannte Weiterbildungseinrichtungen oder deren anerkannte Außenstellen, die im Landkreis oder der kreisfreien Stadt ansässig sind. Andere anerkannte Weiterbildungseinrichtungen können bei Bedarf berücksichtigt werden.

(2) Die gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu sichernde Trägervielfalt ist dann gegeben, wenn Weiterbildungseinrichtungen unterschiedlicher Träger in der Grundversorgung tätig sind.

(3) Kann der Trägervielfalt voraussichtlich im folgenden Jahr nicht entsprochen werden, soll dies von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt (zuständige Stelle) bis zum 31. Dezember gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium schriftlich begründet werden.

§ 3

Verfahren

(1) Für die Genehmigung der Bildungsangebote zur Grundversorgung sind ein Antrag und die Vorlage der Pro-

¹⁾ Verkündet im GVBl. II Nr. 28 vom 20. November 2003

grammplanung bei der zuständigen Stelle erforderlich. Termine und weitere Einzelheiten des Verfahrens legt die zuständige Stelle selbständig fest.

(2) Die Mitglieder des regionalen Weiterbildungsbeirats stimmen die genehmigungsfähigen Weiterbildungsangebote sowie die jeweiligen Anteile der Weiterbildungseinrichtungen am Umfang der Grundversorgung ab. Sie berücksichtigen dabei möglichst alle Inhaltsbereiche der Grundversorgung gemäß § 2 Abs. 3 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes und unterbreiten der zuständigen Stelle gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 5 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes einen Vorschlag zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Grundversorgung.

(3) Die zuständige Stelle prüft den Vorschlag des regionalen Weiterbildungsbeirats und teilt diesem die Entscheidung zu den Anteilen der einzelnen anerkannten Weiterbildungseinrichtungen am Umfang der Grundversorgung bis spätestens 15. Dezember mit. Davon unberührt bleibt das Erfordernis, den jeweiligen Antrag gemäß Absatz 1 gesondert zu bescheiden.

§ 4

Gestaltung der Grundversorgung

(1) Die Weiterbildungsangebote sollen in organisierter Form und nach erwachsenengemäßen didaktischen Prinzipien von geeigneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen in eigener pädagogischer Verantwortung geplant und durchgeführt werden.

(2) Als Berechnungsgrundlage für eine Unterrichtsstunde dient die Zeiteinheit von 45 Minuten. Abweichungen sind entsprechend umzurechnen.

(3) Zur Grundversorgung zählen nicht Weiterbildungsmaßnahmen, die

- a) der Erholung, Unterhaltung oder Geselligkeit dienen,
- b) gestaltende und künstlerische Praxis vermitteln, soweit sie nicht dem Einführen in eine Fertigkeit dienen,
- c) dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Fischereischeinen oder sonstigen Berechtigungen dienen,
- d) der sportlichen Ausbildung dienen oder Praxis in Sport und Gesundheitsbildung vermitteln, soweit sie nicht dem Einführen dienen,
- e) Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten des Feuer- und Katastrophenschutzes, der Ersten Hilfe oder der Pannenhilfe vermitteln,
- f) Nachhilfen, Besuchen von Film-, Konzert- oder Theaterveranstaltungen dienen,

- g) partei- oder verbandspolitischen Charakter haben oder
- h) im Rahmen von Exkursionen außerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Stadt stattfinden. Hiervon kann die zuständige Stelle Ausnahmen zulassen.

§ 5

Förderung

Die Förderung der Grundversorgung erfolgt gemäß § 27 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes. Voraussetzungen, Höhe und Bemessungsgrundlagen der Förderung werden gemäß § 29 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes in Richtlinien geregelt.

§ 6

Zweckverbände

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten entsprechend für Zweckverbände.

§ 7

Übergangsvorschrift

Die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen der zuständigen Stelle behalten grundsätzlich für die darauf basierenden weiteren Verfahrensschritte ihre Gültigkeit.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹ Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsverordnung vom 24. Juni 1994 (GVBl. II S. 608), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2003 (GVBl. II S. 417), außer Kraft.

Potsdam, den 24. November 2003

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

¹ Verkündet im GVBl. II Nr. 30 vom 11. Dezember 2003

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Landesorganisationen nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (FörLa-BbgWBG)

Vom 28. November 2003
GZ.: 34.2

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Weiterbildungsverordnung (WBV) vom 24. Juni 1994 (GVBl. II S. 608), zuletzt geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Weiterbildungsverordnung vom 24. Juni 2003 (GVBl. II S. 417), in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Zweck und Rechtsgrundlage

(1) Das Land gewährt gemäß § 4 Abs. 1 und § 27 Abs. 3 Nr. 4 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO Zuwendungen zur Förderung der Landesorganisationen.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 - Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personalkosten für pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die Geschäftsführung und hauptamtliche Verwaltungskräfte, die für die Landesorganisation tätig sind, sowie Sachkosten zur Erfüllung des Satzungszweckes der Landesorganisation.

3 - Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Landesorganisationen, die gemäß § 8 BbgWBG und gemäß Nr. 4 VV-Anerkennung BbgWBG vom 21. April 1994 anerkannt sind.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung der Förderung ist, dass die Landesorganisationen der Weiterbildung die Weiterbildungsarbeit ihrer Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BbgWBG fördern und koordinieren. Dies erfolgt insbesondere durch die Beratung der Mitglieder in pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Fragen, die Förderung der Kooperation der Mitglieder und der Qualitätsentwicklung der Einrichtungen, die Fortbildung der hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der in den Einrichtungen tätigen Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter, die Erstellung pädagogischer Materialien und die Wahrnehmung weiterbildungspolitischer Anliegen.

(2) Weitere Zuwendungsvoraussetzung bei erstmaliger Antragstellung ist der Nachweis, innerhalb der letzten drei Jahre als anerkannte Landesorganisation im Sinne des Absatzes 1 kontinuierlich tätig gewesen zu sein.

(3) Voraussetzung für die Zuwendung ist ferner die Summe von mindestens 10.000 durchzuführenden Unterrichtsstunden im Sinne des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes im laufenden Haushaltsjahr durch die der Landesorganisation angeschlossenen Mitgliedsorganisationen. Die Mitgliedsorganisationen müssen ihren Sitz im Land Brandenburg haben. Berücksichtigt werden Unterrichtsstunden, die im Land Brandenburg durchgeführt werden.

(4) Die Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Förderungen.

5 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsart: Projektförderung
- (2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- (3) Form der Zuwendung: Zuschuss
- (4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:
Die Landesmittel werden den Zuwendungsempfängern als pauschaler Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten gewährt:
 - a) für eine Stelle des hauptamtlichen pädagogischen Personals oder die Geschäftsführung in Höhe von bis zu 40.000 EUR
 - b) für eine Stelle des hauptamtlichen Verwaltungspersonals in Höhe von bis zu 25.000 EUR

Bei anteiligen Stellen verringert sich die Förderung entsprechend.

c) Für die Bemessung der Personalkosten gilt folgender Stelenschlüssel:

Zahl der Unterrichtsstunden	Anzahl der Stellen für päd. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Geschäftsführung	Anzahl der Stellen für Verwaltungskräfte
ab 10.000 Ustd	bis zu 1	bis zu 1/2
ab 20.000 Ustd	bis zu 1	bis zu 1
ab 40.000 Ustd	bis zu 1 1/2	bis zu 1
ab 80.000 Ustd	bis zu 2	bis zu 1 1/2

d) Die Zuwendungen für Sachkosten (laufender Bürobedarf, Post- und Fernmeldegebühren, Mieten, Fahrtkosten) betragen pauschal je halber geförderter Stelle 1.280,00 EUR.

6 - Sonstige Zuwendungsbedingungen

Mit Antragstellung sind die durchgeführten Unterrichtsstunden des Vorjahres im Sinne des BbgWBG nachzuweisen. Die dargelegten Unterrichtsstunden sollen die Erreichbarkeit der

Unterrichtsstunden nahe legen, die bei der Zuwendung zugrundegelegt werden. Mit dem Antrag auf Zuwendung für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 sind jeweils mindestens 10.000 durchgeführte Unterrichtsstunden gemäß Nr. 4.2 für das dem Förderzeitraum vorangegangene Haushaltsjahr nachzuweisen. Ist absehbar, dass die Unterrichtsstunden des laufenden Jahres die der Bewilligung zugrunde gelegten Unterrichtsstunden um mehr als 5 vom Hundert unterschreiten, haben die Landesorganisationen bis zum 31. August eines jeden Jahres den Zuwendungsgeber zu informieren. Dieser prüft, ob im Ausnahmefall der Zuschuss in der bewilligten Höhe gewährt werden kann.

7 - Verfahren

(1) Antragsverfahren:

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind grundsätzlich bis zum 31. Dezember des dem beantragten Förderzeitraum vorangegangenen Haushaltsjahres an das für Bildung zuständige Ministerium zu richten. Es ist das als Anlage beigefügte Antragsmuster zu verwenden.

(2) Bewilligungsverfahren:

Der Bewilligungsbescheid wird von dem für Bildung zuständigen Ministerium erteilt.

(3) Anforderungs- und Auszahlungsverfahren:

Dem Zuwendungsempfänger werden jeweils auf Anforderung Abschlagszahlungen zum 1. April und zum 1. September gewährt. Mit dem Antrag auf Abschlagszahlung zum 1. September ist die Verrechnung der vorangegangenen Abschlagszahlung zu verbinden.

(4) Verwendungsnachweisverfahren:

- a) Der Zuwendungsempfänger erbringt dem für Bildung zuständigen Ministerium bis zum 31. März des dem Förderzeitraum folgenden Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis. Es ist das als Anlage beigefügte Verwendungsnachweismuster zu verwenden.
- b) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Richtlinien vom 19. August 2001 (Laufzeit bis 31. Dezember 2003) außer Kraft. Soweit Zuwen-

dungsbescheide auf der Grundlage der bisher geltenden Förderrichtlinien erteilt sowie Zuwendungen ausgezahlt wurden, behalten diese ihre Rechtsgültigkeit, soweit sie nicht aus anderen Gründen zu widerrufen sind.

Potsdam, den 28. November 2003

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (FörGrv-BbgWBG)

Vom 28. November 2003
GZ.: 34.2

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Weiterbildungsverordnung (WBV) vom 24. Juni 1994 (GVBl. II S. 608), zuletzt geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Weiterbildungsverordnung vom 24. Juni 2003 (GVBl. II S. 417), in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Zweck und Rechtsgrundlage

(1) Das Land gewährt gemäß § 4 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO Zuwendungen zur Förderung der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Weiterbildung im Rahmen der Grundversorgung.

(2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 - Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der Grundversorgung gemäß

§ 6 BbgWBG, die von anerkannten Weiterbildungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Zwischenempfängers durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle Exkursionen über den eigenen regionalen Zuständigkeitsbereich hinaus zulassen.

3 - Zuwendungsempfänger

(1) Antragsteller sind Landkreise, kreisfreie Städte sowie anerkannte Weiterbildungseinrichtungen, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich im Land Brandenburg haben.

(2) Landkreise und kreisfreie Städte sind Zwischenempfänger und Letztempfänger. Als Zwischenempfänger leiten sie die Zuwendungen an anerkannte Weiterbildungseinrichtungen weiter. Diese sind Letztempfänger.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Förderung der Grundversorgung gegenüber dem Letztempfänger ist die Genehmigung der Maßnahme zur Grundversorgung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Die Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Förderungen.

5 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsart: Projektförderung
- (2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- (3) Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- (4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:
 - a) Für eine erteilte Unterrichtsstunde im Rahmen der Grundversorgung wird nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel ein Festbetrag von 15,85 EUR für Personal- und Sachkosten gewährt (Personalausgaben für das hauptamtliche pädagogische Personal sowie Honorarkosten).
 - b) Die ersten zwei Unterrichtsstunden eines Einzelvortrages können mit dem Faktor 2 angerechnet werden. Der Umfang der mit dem Faktor 2 geförderten Vortragsstunden ist auf 10 % des je Landkreis/kreisfreier Stadt gewährten Förderumfangs zu begrenzen. Vortragsreihen werden mit dem Faktor 1 angerechnet.
 - c) Der förderfähige Umfang der Unterrichtsstunden der Grundversorgung bemisst sich an dem jeweils geltenden Grundversorgungsschlüssel.
 - d) Die Landesmittel werden Landkreisen und kreisfreien Städten auf Antrag als pauschale Zuweisung zur Förderung der Grundversorgung auf der Basis der Einwohnerzahl vom 31.12.2002 zur Verfügung gestellt.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12. 2002
Brandenburg/H.	75.276
Cottbus	103.847
Frankfurt/O.	68.351
Potsdam	131.414
Barnim	172.382
Dahme-Spreewald	159.923
Elbe-Elster	127.159
Havelland	151.475
Märkisch-Oderland	190.678
Oberhavel	195.399
Oberspreewald-Lausitz	139.062
Oder-Spree	194.169
Ostprignitz-Ruppin	111.009
Potsdam-Mittelmark	214.227
Prignitz	92.646
Spree-Neiße	148.939
Teltow-Fläming	160.708
Uckermark	145.715

6 - Verfahren

- (1) Antragsverfahren:
 - a) Anträge von Landkreisen und kreisfreien Städten sind grundsätzlich bis zum 31. Dezember des dem beantragten Förderzeitraums vorangegangenen Haushaltsjahres an das für Bildung zuständige Ministerium zu richten. Das als Anlage beigefügte Antragsmuster ist verbindlich.
 - b) Anträge von Letztempfängern sind an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt zu richten.
- (2) Bewilligungsverfahren:

Der Bewilligungsbescheid an den Zwischenempfänger wird von dem für Bildung zuständigen Ministerium erteilt. Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte gemäß Nr. 3 Abs. 2 erfolgt durch die Zwischenempfänger in Form eines gesonderten Bescheids.
- (3) Auszahlungsverfahren:

Abweichend von Ziffer 7.2 der VVG zu § 44 LHO werden die Zuwendungen auf Anforderung zum 1. April und zum 1. September ausgezahlt. Der Antrag auf Abschlusszahlung zum 1. September ist mit einer summarischen Verrechnung der vorangegangenen Abschlusszahlung des ersten Halbjahres zu verbinden.
- (4) Verwendungsnachweisverfahren:
 - a) Die Landkreise und kreisfreien Städte erbringen als Zwischenempfänger gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis. Dieser dient der quantitativen Erfolgskontrolle und besteht ausschließlich aus dem rechnerischen Nachweis, einer statistischen Übersicht über die geförderten Weiterbildungseinrichtungen, die im Rahmen der Grundversorgung durchgeführten Veranstaltungen und die Anzahl der jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einem Sachbericht. Das als Anlage beigefügte Nachweismuster ist verbindlich.

- b) Bei Zuwendungsweitergabe nach Nr. 3 Abs. 2 erbringt der Letztempfänger gegenüber dem Zwischenempfänger einen Verwendungsnachweis.
- c) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Potsdam, den 28. November 2003

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Rundschreiben 31/2003

Vom 29. November 2003
Gz.: 36.3 - Tel.: 8 66-38 70

Fortbildungsmaßnahme eines weiteren Trägers für Lehrkräfte in den Fächern Deutsch, Geschichte, Politische Bildung, LER, Musik und Kunst aus der Republik Polen und dem Land Brandenburg in Kooperation mit dem Lehrerfortbildungsinstitut der Wojewodschaft Lublin (Polen) und der RAA-Trebbin

Anlagen: Veranstaltungsprogramm, Anmeldeformular

1. Maßnahmebeschreibung:

In der Zeit vom Dienstag, den 2. März bis Sonntag, den 7. März 2004 findet das 2. Fortbildungsseminar für Lehrkräfte mit den Fächern Geschichte, Politische Bildung, Deutsch, LER, Musik und Kunst aus der Wojewodschaft Lublin und dem Land Brandenburg statt. Die Maßnahme wird durchgeführt von der Arbeitsstelle Gedenkstättenpädagogik in Zusammenarbeit mit dem Wojewódski Ośrodek Doskonalenia Nauczycieli (Lehrerfortbildungsinstitut der Wojewodschaft Lublin) und der RAA-Trebbin im Land Brandenburg. Die inhaltliche Gestaltung des Seminars ist dem beigefügten Programm zu entnehmen.

An dem Seminar werden auch 15 Lehrerinnen und Lehrer aus der Wojewodschaft Lublin teilnehmen. Für die deutschen und polnischen Teilnehmer besteht während des Seminars die Möglichkeit, Kontakte zu Partnern anzubahnen, mit denen künftige gemeinsame Projekte und Schülerbegegnungen durchgeführt werden sollen, oder bereits bestehende Kontakte zu vertiefen.

Das Seminar wendet sich insbesondere an Kolleginnen und Kollegen, die deutsch-polnische Schülerbegegnung mit zeitgeschichtlicher Thematik organisieren möchten oder hierbei schon Erfahrungen gesammelt haben.

Es wird gebeten den Teilnehmerbeitrag in Höhe von 50 Euro und die Fahrt- und Reisekostenbeteiligung (ca. 60 Euro) **nach dem Erhalt einer Anmeldebestätigung** auf das Konto der RAA Brandenburg zu überweisen.

Eine ganz oder teilweise Erstattung der Teilnehmerbeiträge ist dabei ausgeschlossen.

Die Kostenerstattung (im Hinblick auf Fahrtkosten, Übernachtung und Verpflegung) erfolgt für brandenburgische Lehrkräfte durch die staatlichen Schulämter nach den Regelungen für Fortbildungsreisen. Hierüber erhalten die teilnehmenden Lehrkräfte von der RAA-Trebbin eine Quittung, die bei dem zuständigen staatlichen Schulamt zu Lasten der Titelgruppe 90, die dem Schulamt zur Bewirtschaftung übertragen wurde, abgerechnet werden kann.

Die polnischen Gäste werden am Dienstag, den 2. März 2004 nachmittags in Berlin ankommen. Sie sollen dort von den deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmern empfangen werden. Anschließend sollen die polnischen Gäste in der Zeit bis zum Donnerstag, den 4. März 2004 Gelegenheit haben, die Schulen der deutschen Kolleginnen und Kollegen kennen zu lernen und auch deren Heimorte. Am Donnerstag, den 4. März 2004, beginnt das gemeinsame Programm im Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg (LISUM) in Ludwigsfelde. Die An- und Abfahrt nach Berlin und Ludwigsfelde muss von den Teilnehmern selbst organisiert und finanziert werden.

Die deutschen Teilnehmer werden gebeten, jeweils einen Gast aus Polen in der ersten Phase der Fortbildung bei sich zu Hause unterzubringen und in ihrer Schule und an ihrem Heimatort ein Programm vorzubereiten. In der zweiten Phase werden alle Teilnehmer gemeinsam im LISUM Ludwigsfelde wohnen.

Für die Maßnahme kann im erforderlichen Umfang Sonderurlaub nach § 7 Nr. 1 Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) (GBl. BGBI. I, S. 977) gewährt werden, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

2. Anmeldung

Im Rahmen der insgesamt verfügbaren Seminarkapazität stehen für brandenburgische Lehrkräfte 15 Plätze zur Verfügung. Für die Teilnahme können sich vor allem Lehrkräfte, die o.g. Fächer unterrichten auf dem Dienstweg beim zuständigen staatlichen Schulamt bewerben. Lehrkräfte mit anderen Unterrichtsfächern als den genannten, aber nachweislich besonde-

rem Engagement im Hinblick auf die Thematik der Fortbildung sind von einer Bewerbung um die Teilnahme nicht ausgeschlossen. Teilnehmen können auch Elternvertreter, Mitarbeiter, Mitarbeiter der staatlichen Schulämter und sozialpädagogische Fachkräfte, soweit die verfügbaren Plätze ausreichen.

Das staatliche Schulamt legt erforderlichenfalls eine Reihenfolge fest und leitet den Veranstaltern die Meldung bis zum Dienstag, **den 13. Januar 2004**, Dienstschluss durch Telefax 033731-31414 (RAA-Trebbin) und nachrichtlich an Telefax 0331-866-3566 (Arbeitsstelle Gedenkstättenpädagogik) zu.

Anlage

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Arbeitsstelle Gedenkstättenpädagogik Wojewódzki Ośrodek Doskonaleń Nauczycieli, Lublin RAA-Trebbin

2. Deutsch-Polnische Lehrerfortbildung in Brandenburg 2. bis 7. März 2004

Die Arbeitsstelle Gedenkstättenpädagogik führt gemeinsam mit dem Wojewódzki Ośrodek Doskonaleń Nauczycieli (WODN, Lehrerfortbildungsinstitut der Wojewodschaft Lublin) und der Regionalen Arbeitsstelle für Ausländerfragen, Jugendarbeit und Schule Trebbin (RAA Trebbin) eine zweite gemeinsame Lehrerfortbildung zum Thema **Schülerbegegnung und gemeinsames geschichtliches Lernen** durch. Die Fortbildung richtet sich an Kolleginnen und Kollegen (Sek I und II, OSZ), die Schüleraustausch mit Polen bereits organisieren oder beabsichtigen.

Das Programm sieht vor, dass die polnischen Gäste in Familien der deutschen Lehrer vom 2. bis 4. März 2004 untergebracht werden und so die Schule und den Wohnort ihrer Gastgeber kennen lernen. Vom 4. bis 7. März 2004 ist ein gemeinsames Seminar in der Bildungsstätte des Pädagogischen Landesinstitutes geplant.

Leitung: Dr. Meyer zu Uptrup, MBJS
(Tel. 0331 - 866 - 3870/3871)
Zofia Starownik, WODN,
Jenny Fechner, RAA Trebbin
(Tel./Fax 033731 - 31414)

Kosten: Teilnehmerbeitrag 50,00 €,
erstattungsfähiger Kostenbeitrag ca. 60,00 €

Dienstag, 2. März 2004

abends Ankunft der polnischen Gäste in Berlin;
Begrüßung der Gäste in den **Heimatorten der Gastgeber**. Unterkunft bei den deutschen Partnern.

Mittwoch, 3. März 2004

morgens Hospitationen im Unterricht an Schulen der deutschen Gastgeber, nach Möglichkeit Beteiligung am Unterricht.
nachmittags Gemeinsame Erkundung von Möglichkeiten für Schülerbegegnungen an Orten der Gastgeber.

Donnerstag, 4. März 2004

vormittags Programm an Schulen der Gastgeber
nachmittags Besuch der Gedenkstätte Lindenstraße 54 (ehem. Untersuchungshaftanstalt der Staatssicherheit der DDR) und ihrer Projektwerkstatt für pädagogische Arbeit.
Besuch des Schlosses Sanssouci und des Neuen Gartens in Potsdam.
abends Vortrag (N.N.): Die Geschichte Preußens und Polens - Wichtig für die Bildungsarbeit heute?
Ort: **PLIB Ludwigsfelde**.

Freitag, 5. März 2004

vormittags Fortbildungsveranstaltung:
pädagogische Möglichkeiten für Schülergruppen im Jüdischen Museum, Berlin.
nachmittags Besuch im Deutschen Bundestag, Gespräch mit Mitgliedern der deutsch-polnischen Parlamentarierkommission oder des deutsch-polnischen Jugendrates (geplant).

Samstag, 6. März 2004

vormittags Gemeinsame Stadterkundung nach dem Konzept eines Stadtspieles für Kleingruppen.
nachmittags Sprachbarrieren überwinden:
das Konzept der Sprachanimation - Erfahrungen aus dem deutsch-französischen Jugendaustausch.

Sonntag, 7. März 2004

morgens Abreise von Berlin.

**An die
RAA Trebbin
z. H. Jenny Fechner
Kirchplatz 4
14959 Trebbin**

FAX 033731 - 31414

Hiermit melde ich mich zu der Lehrerfortbildung
**Schülerbegegnung und gemeinsames geschichtliches Lernen vom 2. bis 7. März 2004 in Orten
des Landes Brandenburg und in Ludwigsfelde an.**

Nach Erhalt der Anmeldebestätigung werde ich den Teilnehmerbeitrag von 50,00 € und die erstattungsfähige Kostenbeteiligung auf das Konto der RAA (Mittelbrandenburgische Sparkasse, Konto 351 700 14 56, BLZ 160 500 00, "LFB Lublin") überweisen.

Name:

Unterrichtsfächer:

Adresse (privat):

.....

Tel./Fax:

Unterschrift, Datum:

Ich habe bereits Erfahrungen mit Gedenkstättenfahrten, deutsch-polnischen Schülerbegegnungen.

Ich kann einen zwei polnische Kolleginnen Kollegen bei mir aufnehmen und werde für sie ein Programm an meinem Arbeits- und Wohnort vorbereiten.

Ich möchte Frau/Herrn zu mir einladen.

Einverständnis der Schule/Organisation/Dienststelle

Name:

Adresse:

.....

Tel./Fax:

Unterschrift, Datum:

(Stempel)

Rundschreiben 32/03

Vom: 11. November 2003
Gz.: 3. SchulÄ - Tel.: 8 66-37 55

Verfahren bei der Hinzuziehung von Lehrkräften zur fachlichen Unterstützung

1. Allgemeines

Gemäß § 132 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes kann das für Schule zuständige Ministerium zu seiner fachlichen Unterstützung sowie zur fachlichen Unterstützung der staatlichen Schulämter (StSchÄ) und der Einrichtungen des Landes zur Weiterentwicklung der Schule Lehrkräfte hinzuziehen. Darüber hinaus können Lehrkräfte auch zur fachlichen Unterstützung der für die ersten und zweiten Staatsprüfungen zuständigen Behörde hinzugezogen werden. Die Entscheidungen über Hinzuziehungen zur fachlichen Unterstützung obliegen ausschließlich dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS). Hinzuziehungen können nur in dem vom MBS jährlich festgelegten Rahmen vorgenommen werden.

Um eine hinreichend enge Verbindung zum Schulalltag zu gewährleisten und die spätere vollständige Wiederaufnahme der Unterrichtstätigkeit möglichst reibungslos zu gestalten, werden die hinzugezogenen Lehrkräfte grundsätzlich weiterhin mit mindestens sechs Unterrichtsstunden eingesetzt. Für Fälle nach den Nummern 2 und 4 können im Rahmen der Zuweisung Ersatz-Vollzeitlehrkräfteeinheiten (VZE) zur Verfügung gestellt werden. Hinzuziehungen erfolgen in der Regel maximal für einen Zeitraum von 3 Jahren. Eine einmalige Verlängerung um 1 Jahr ist mit entsprechender Begründung möglich.

Die Hinzuziehungen gemäß der Maßnahmen nach den Nummern 2 bis 4 können erst nach Genehmigung durch das MBS vollzogen werden. Darüber hinaus müssen die vorgeschriebenen Beteiligungen, insbesondere nach dem Landespersonalvertretungsgesetz, abgeschlossen sein.

2. Verfahren bei der Hinzuziehung an das MBS

Nach Abstimmung im MBS über den Bedarf an Hinzuziehungen von Lehrkräften für projektbezogene Aufgaben erfolgt in der Regel die überregionale Ausschreibung durch die StSchÄ. Die eingegangenen Bewerbungen werden von den StSchÄ unter Beifügung eines Votums bis zum 1. Februar eines jeden Jahres dem MBS zur Entscheidung vorgelegt.

3. Verfahren bei der Hinzuziehung an das StSchA

Hinzuziehungen im Rahmen des Beratungs- und Unterstützungssystems gemäß Nr. 7 Rahmengeschäftsordnung Staatliches Schulamt sind von den nachfolgenden Regelungen ausgenommen.

Das StSchA beschließt bei der Planung des kommenden

Schuljahres die vorgesehenen Hinzuziehungen. Der Einsatz der Lehrkräfte soll projekt- oder aufgabenbezogen erfolgen. Die Einsatzdauer soll im Regelfall höchstens ein Schuljahr umfassen.

Die Bewerberinnen und die Bewerber für die vorgesehene Hinzuziehung sind in der Regel durch interne Ausschreibung an den Schulen zu ermitteln.

Die Anträge zur Hinzuziehung sind dem MBS mit Angabe des Namens, der geplanten Einsatzdauer, des Umfangs und der Angabe der inhaltlichen Aufgaben bis zum 1. Februar eines jeden Jahres zur Entscheidung vorzulegen.

4. Verfahren bei der Hinzuziehung an die nachgeordneten Einrichtungen

Die überregionale Ausschreibung erfolgt nach Entscheidung des MBS durch die nachgeordneten Einrichtungen. Sie wird von ihnen über die staatlichen Schulämter an die Schulen geleitet. Die eingegangenen Bewerbungen werden von den StSchÄ unter Beifügung eines Votums bis zum 1. Februar eines jeden Jahres den nachgeordneten Einrichtungen zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung zugeleitet.

5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 34/01 vom 7. Dezember 2001 (ABl. MBS 2001, S. 559) außer Kraft.

Jugend

Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Qualifizierung von Lehrkräften und Beschäftigten in der Jugendhilfe sowie zur Förderung der Qualifizierung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Weiterbildung von Erwachsenen (RL Qualifizierung - RL Quali)

Vom 14. Oktober 2003
Gz.: 43.5

1. Zweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie im Rahmen des Operationellen Programms Brandenburg 2000-2006 Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes

- 1.1.1 zur Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte in der Beruflichen Bildung,
- 1.1.2 auf Grund von § 85 Abs. 2 Nr. 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Förderung tätigkeits- und berufsbegleitender Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte in der Jugendhilfe,
- 1.1.3 zur Förderung von berufsgruppenübergreifenden Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte und für Beschäftigte in der Jugendhilfe,
- 1.1.4 zur Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Weiterbildung von Erwachsenen.
- Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.2 Ziel der unter Nummer 1.1 genannten Zuwendungszwecke ist
- 1.2.1 nach 1.1.1. die Erhöhung der Qualität des beruflichen Bildungssystems bezogen auf die Weiterentwicklung von Ausbildungsinhalten der beruflichen Erstausbildung und insbesondere die Herausbildung von Medienkompetenz bei Schülerinnen und Schülern als Schlüsselqualifikation für lebenslanges Lernen,
- 1.2.2 nach 1.1.2 die Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe und damit die Erhöhung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt sowie auf Dauerarbeitsplätze,
- 1.2.3 nach 1.1.3 die fachliche und pädagogische Kompetenz von Lehrkräften und Beschäftigten in der Jugendhilfe zu erhöhen, um die Vorbereitung von Jugendlichen auf die Ausbildungssituation nachhaltig zu verbessern sowie einen Schul- und Ausbildungsabbruch zu verhindern,
- 1.2.4 nach 1.1.4 die Qualität der Weiterbildungseinrichtungen und ihrer Angebote auch im Sinne des Verbraucherschutzes zu verbessern und neue Formen des Lernens zu entwickeln und zu verbreiten. Durch die Maßnahmen soll die Weiterbildung für die aktuellen Anforderungen lebenslangen Lernens qualifiziert und die Weiterbildungsbeteiligung der Bevölkerung erhöht werden.
- 1.3 Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten gefördert werden.
- 2. Gegenstand der Förderung**
- Entsprechend der Zielstellung in Nummer 1.2 ergeben sich vier Förderbereiche:
- 2.1 Fortbildung und Begleitung von Lehrkräften und Lehramtskandidaten an beruflichen Schulen insbesondere bei Einführung neuer Berufe oder der Neuordnung von Berufen. Die Qualifizierung konzentriert sich auf die Fortbildung in technologieorientierten Bereichen wie Medien, Informations- und Kommunikationstechnologie, Mikrotechnologie und Werkstofftechnologie sowie auf Bereiche, die im Zusammenhang mit der Entwicklung des europäischen Wirtschaftsraumes stehen,
- 2.2 sozialpädagogische Fort- und Weiterbildung zur Erhöhung der fachbezogenen Qualifikation der in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe Beschäftigten. Die Qualifizierungsmaßnahmen dienen der Aktualisierung des fachtheoretischen Kenntnisstandes entsprechend der fachlichen Weiterentwicklung der Jugendhilfe und zur Erschließung individueller Beschäftigungspotentiale,
- 2.3 berufsgruppenübergreifende Fortbildung von Lehrkräften an allgemein bildenden und beruflichen Schulen und Beschäftigten in der Jugendhilfe zur Verbesserung der Kooperation von Jugendhilfe, Schule und Ausbildung in den Bereichen Arbeit mit schulmüden/schulverweigernden Jugendlichen, Berufsorientierung, Berufsvorbereitung und Ausbildung. Durch die Qualifizierung sollen berufs- und arbeitsweltbezogene Maßnahmen insbesondere für benachteiligte Jugendliche angeregt und befördert werden,
- 2.4 Förderung von Qualitätsentwicklungsprojekten und Lernberatungsprojekten von Einrichtungen der Weiterbildung und Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Weiterbildung. Die Qualifizierungsmaßnahmen dienen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Weiterbildung sowie der Entwicklung und Unterstützung des Selbstgesteuerten Lernens.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- Antragsberechtigt sind
- 3.1 bei Maßnahmen nach 1.1.1 öffentliche und freie Träger der Fort- und Weiterbildung,
- 3.2 bei Maßnahmen nach 1.1.2 und 1.1.3 öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe und der Fort- und Weiterbildung,
- 3.3 bei Maßnahmen nach 1.1.4 Weiterbildungseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie Institutionen, die im Rahmen ihrer sonstigen Aufgaben Maßnahmen zur Qualifizierung und Beratung der Weiterbildung anbieten.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Die Förderung beträgt bis zu 70 vom Hundert der ESF-zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Mindestens 30 vom Hundert der ESF-zuwendungsfähigen Gesamtkosten sind aus nationalen Mitteln (Bundes-, Landes- oder

kommunale Mittel) zu erbringen. Eine Doppelförderung der Maßnahme insgesamt ist auszuschließen.

4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union – Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziel 1 in Deutschland in der Strukturfondsperiode 2000 - 2006 sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Punkt 1 genannten Verwendungszweck aus.

4.3 Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen einer fachlichen Befürwortung der Maßnahmen durch das für Bildung oder Jugend zuständige Ministerium.

4.4 Voraussetzung für eine Förderung von Maßnahmen nach 1.1.2 und 1.1.3 ist zudem, dass die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer Lehrkräfte sind, bei freien Trägern der Jugendhilfe in Arbeitsfeldern der Jugendhilfe beschäftigt sind oder eine pädagogische Grundqualifikation vorweisen können.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1	Zuwendungsart:	Projektförderung
5.2	Finanzierungsart:	Vollfinanzierung
5.2.1	Bei Maßnahmen nach 1.1.1	Vollfinanzierung
5.2.2	Bei Maßnahmen nach 1.1.2 und 1.1.3	Vollfinanzierung
5.2.3	Bei Maßnahmen nach 1.1.4	Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage:

5.4.1 Die Zuwendung kann gewährt werden für laufende Ausgaben, die zur Durchführung der Maßnahme bei den Zuwendungsempfängern zweckentsprechend anfallen. Zuwendungsfähige Ausgaben sind: Personalkosten, Kosten für Lehrpersonal, Lehr- und Lernmittel, teilnehmerbezogene Aufwendungen (siehe hierzu Ziffer 5.4.2 Punkt 4), Sachausgaben, Verwaltungskosten, Kosten für Öffentlichkeitsarbeit.

Investitionen (Ausstattungsgegenstände mit einem Beschaffungswert über 409 € Netto) sind von der Förderung ausgeschlossen.

5.4.2 Höhe der Förderung

- Bei Maßnahmen der Ziffer 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 sollen die förderfähigen Gesamtkosten grundsätzlich die Höhe von 103.000 € nicht überschreiten.

- Bei Maßnahmen der Ziffer 1.1.4 gelten bei den zuwendungsfähigen Ausgaben folgende Förderhöchstbeträge:

- 1) bei Personalkosten: unter Beachtung des Besserstellungsverbots Vergütungen entsprechend der geltenden Tarifverträge für Angestellte des Bundes und der Länder, höchstens jedoch bis zur Vergütungsgruppe II a BAT-O für Fachpersonal sowie bis zur Vergütungsgruppe VI b BAT-O für Verwaltungspersonal.
- 2) bei Kosten für Lehrpersonal: sind die Vergütungssätze für Aus- und Fortbildung sowie Weiterbildung entsprechend der Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (VV-Honorare vom 25.08.1995) sinngemäß anzuwenden. Reise- und Übernachtungskosten können entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes vergütet werden.
- 3) bei Lehr- und Lernmitteln: entsprechend dem im Einzelnen ausgewiesenen Bedarf grundsätzlich bis zu 1,5 € je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer bei teilnehmerbezogenen Maßnahmen.
- 4) bei teilnehmerbezogenen Aufwendungen: Kosten für Übernachtung, Verpflegung sowie Fahrtkosten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- 5) bei trägerbezogenen Kosten sowie für Öffentlichkeitsarbeit: Die zuwendungsfähigen Ausgaben, die dem Träger zur Organisation und Durchführung der Maßnahme entstehen (Sachausgaben, Verwaltungskosten) sowie für Öffentlichkeitsarbeit richten sich nach dem im Einzelnen ausgewiesenen Bedarf.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für Maßnahmen nach 1.1.1 gilt der Verwendungszweck als erfüllt, wenn 80 vom Hundert der im Zuwendungsantrag ausgewiesenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Maßnahme mit Erfolg absolviert haben.

6.2 Für Maßnahmen nach 1.1.2 und 1.1.3 gilt der Verwendungszweck als erfüllt, wenn 90 vom Hundert der im Zuwendungsantrag ausgewiesenen förderungsfähigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Maßnahme mit Erfolg absolviert haben.

6.3 Für Maßnahmen nach 1.1.4 gilt der Verwendungszweck als erfüllt, wenn

- a) bei Weiterbildungsveranstaltungen 80 vom Hundert der für die Maßnahme angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer diese mit Erfolg absolviert haben
- b) nachgewiesen wird, dass die als modellhaft geförderten Vorhaben die Entwicklung der Weiterbildung

derung im Land Brandenburg fördern und zur Implementation des geförderten Zieles beitragen.

Davon unberührt sind die tatsächlich entstandenen teilnehmerbezogenen Ausgaben für die Gesamtmaßnahme nachzuweisen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge sind zu stellen an das:
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Steinstraße 104 – 106
14480 Potsdam

oder
Postfach 900 161
14437 Potsdam

7.1.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- eine ausführliche Projektbeschreibung und ein Curriculum,
- ein Veranstaltungsplan,
- bei Maßnahmen nach 1.1.2 und 1.1.3 für die Beschäftigten in der Jugendhilfe ein Beschäftigungsnachweis oder ein Nachweis über die pädagogische Grundqualifikation.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport leitet den Antrag mit einer fachlichen Befürwortung der Maßnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die
Landesagentur für Struktur und Arbeit -
LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich
Programmzentrale
Wetzlarer Str. 54
14482 Potsdam

oder
Postfach 90 02 37
14438 Potsdam

7.3 Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 v. H. der Zuwendungssumme, höchstens 4.000 € pro Letztzuwendungsempfänger, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides einschließlich Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die

VV/VVG zu § 44 LHO sowie die für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 bestehenden und noch zu erlassenden Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, soweit in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid nicht Abweichungen zugelassen wurden.

7.5 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, d. h. bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Auswertung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

7.6 Zur Überprüfung der erbrachten und abgerechneten Leistung durch die Zuwendungsempfänger werden von dem für Bildung oder Jugend zuständigen Ministerium in Absprache mit der LASA Brandenburg GmbH Geschäftsbereich Programmzentrale (LASA) regelmäßig während der Durchführung der Maßnahmen fachliche Kontrollen durchgeführt.

7.7 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirksamkeitskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 bis 2006, insbesondere Informationen zu den Maßnahmen, den geförderten Personen, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Erreichen des Fort- und Weiterbildungszieles und zum Verbleib nach Beendigung der Qualifizierung.

8. Geltungsdauer und In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft und am 30. September 2005 außer Kraft.

Potsdam, den 14. Oktober 2003

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Vereinbarung über die Kennzeichnung von mit Spielen programmierten Bildträgern nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen – vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften – folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Die obersten Landesbehörden bedienen sich bei der Freigabeentscheidung von mit Spielen programmierten Bildträgern nach § 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) der Prüftätigkeit der Ausschüsse der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) als gutachterliche Stelle. Die Prüfungsvoten der USK sind mit der Unterzeichnung des Freigabedokuments durch die Ständige Vertreterin oder den Ständigen Vertreter von den obersten Landesbehörden als eigene Entscheidung übernommen, und die Bildträger gemäß § 14 Abs. 2 JuSchG von ihnen gekennzeichnet, soweit nicht oberste Landesbehörden für ihren Bereich ausdrücklich eine abweichende Entscheidung treffen.

Artikel 2

(1) Die obersten Landesbehörden bestellen im Benehmen mit der Unterhaltungssoftwarewirtschaft eine Ständige Vertreterin oder einen Ständigen Vertreter der obersten Landesbehörden bei der USK. Dienstherr ist das für die Kennzeichnung der in Artikel 1 genannten Bildträger jeweils federführende Land. Die Bestellung erfolgt zunächst für die Dauer von 3 Jahren, Wiederbestellung ist zulässig. Bei hauptamtlich tätigen Personen kann die Bestellung mit Zustimmung der Länder auf unbestimmte Zeit erfolgen. Kommt die Weiterbeschäftigung der Ständigen Vertreterin bzw. des Ständigen Vertreters in dem zugewiesenen Aufgabenbereich nicht in Betracht, werden die Länder eine Übernahme nach Möglichkeit in geeignete Bereiche ihrer Verwaltung veranlassen, wenn eine Entlassung nicht möglich ist.

(2) Zur Vertretung und Entlastung der Ständigen Vertreter bestellen die obersten Landesbehörden einen oder mehrere ständige Vertreterinnen oder Vertreter.

(3) Die Personal- und Sachkosten, mit Ausnahme der Bürokosten, tragen die Länder gemäß dem Königsteiner Schlüssel vorbehaltlich der jeweiligen haushaltsrechtlichen Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft. Die Bürokosten (Ausstattung, Räume, personelle Unterstützung) trägt die USK.

(4) Die Ständige Vertreterin oder der Ständige Vertreter nimmt die im Zusammenhang mit § 14 JuSchG stehenden Aufgaben wahr. Dazu gehören insbesondere:

1. die Führung des Vorsitzes bei der Prüfung im Regelausschuss
2. die Mitwirkung als nicht stimmberechtigtes Mitglied im vereinfachten Verfahren und in den Berufungsverhandlungen
3. die Unterzeichnung des Originaldokuments der Freigabebescheinigung.

Artikel 3

(1) Die Einzelheiten der Prüfung und Kennzeichnung werden in Grundsätzen der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle und in ergänzenden Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen geregelt.

(2) Die Grundsätze, die Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen sowie sonstige Verfahrensbestimmungen bedürfen, soweit Fragen der Jugendprüfung betroffen sind, der Zustimmung der Länder.

Artikel 4

(1) Die von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) bereits erteilten Altersempfehlungen gelten als Freigaben und Kennzeichnungen der Programme nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 JuSchG. Dies gilt nicht für die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indizierten Bildträger mit einer USK-Empfehlung.

(2) Die von der USK bisher erteilten Empfehlungen „nicht geeignet unter 18 Jahren“ gelten **nicht** als Kennzeichnungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG.

(3) Für das anzubringende, auf die Kennzeichnung hinweisende Zeichen wird zu Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung auf Bildträger mit Spielprogrammen folgende Bestimmung getroffen: Der jeweilige Text des § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 JuSchG ist in ein Quadrat von ca. 225 mm² Größe auf die Hülle und den Bildträger aufzubringen. Das Kennzeichen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 ist weiß, nach Nr. 2 gelb (vglb. HKS 2), nach Nr. 3 grün (vglb. HKS 57), nach Nr. 4 blau (vglb. HKS 46) und nach Nr. 5 rot (vglb. HKS 13). Für Bildträger unter einer Größe von 2000 mm² kann das Kennzeichen auf eine Größe von ca. 144 mm² reduziert werden. Sofern der Anbieter nachweist, dass aus technischen Gründen diese Kennzeichnung nicht möglich ist, kann eine Ausnahme hiervon zu gelassen werden. Für Bildträger unter 1500 mm² sowie für die farbliche Ausgestaltung kann die federführende oberste Landesbehörde weitere Ausnahmen zulassen.

(4) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Jugendschutzgesetzes bereits in den Einzelhandel ausgelieferten Bildträger mit Spielprogrammen gelten die bisher auf der Hülle des Bildträgers angebrachten, auf die Empfehlung der USK hinweisende Zeichen als Freigaben nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 JuSchG. Dies gilt nicht für Programme, die von der USK eine Empfehlung „nicht geeignet unter 18 Jahren“ erhielten sowie für die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indizierten Bildträger mit einer USK-Empfehlung.

(5) Für bereits fertig produzierte Bildträger, auf die das Zeichen nicht mehr angebracht werden kann, reicht bis zum 31. Dezember 2003 eine Anbringung des Zeichens auf der Hülle aus. Für bereits fertig produzierte Hüllen, auf denen das Zeichen nicht mehr angebracht werden kann, reicht bis zum 31. Dezember 2003 ein auf die Hülle aufgeklebter Sticker, der das Zeichen wiedergibt, aus. Der Verpflichtung nach Satz 2 kann ausnahmsweise auch dadurch entsprochen werden, dass der Anbieter im Benehmen mit der federführenden obersten Landesbehörde sicherstellt, dass der Einzelhandel die vorhandene Alterskennzeichnung vor dem Verkauf feststellt und bei der Abgabe an Kinder oder Jugendliche entsprechend berücksichtigt.

(6) Das Kennzeichen für Filme, Film- und Spielprogramme zu Informations-, Instruktionen- und Lehrzwecken, die vom Anbieter gekennzeichnet werden dürfen, wenn sie offensichtlich

nicht die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen (§ 14 Abs. 7 JuSchG), lautet „Infoprogramm gemäß § 14 JuSchG“ und „Lehrprogramm gemäß § 14 JuSchG“ und ist auf dem Bildträger und der Hülle deutlich sichtbar in einem Quadrat auf weißem Grund mit schwarzer Schrift aufzubringen. Aufgrund schriftlicher Erklärung des Anbieters zur offensichtlich nicht vorliegenden Jugendbeeinträchtigung können diese Programme mit einem entsprechenden Hinweis des Handels (Info- oder Lehrprogramm gemäß § 14 JuSchG) am Verkaufsregal bis zum 31. Dezember 2004 ohne Kennzeichen an Hülle und Bildträger vertrieben werden.

(7) Für Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten und die im Verbund mit periodischen Druckschriften vertrieben werden, ist der Hinweis „Keine Jugendbeeinträchtigung“ deutlich sichtbar anzubringen.

Artikel 5

Artikel 1 und Artikel 3 gelten entsprechend für die Übernahme der Prüfungsvoten der Freiwilligen Selbstkontrolle der Automatenwirtschaft (ASK) für die Freigabe und Kennzeichnung der Programme nach § 13 JuSchG. Die nach Artikel 2 bestellten Ständigen Vertreter bei der USK nehmen die genannten Aufgaben auch gegenüber der ASK wahr.

Artikel 6

Diese Vereinbarung ist mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen vertragschließenden Ländern zu erfolgen. Die Kündigung hat die Wirkung, dass das kündigende Land aus den Rechten und Pflichten dieser Vereinbarung ausscheidet. Das ausscheidende Land beteiligt sich gemäß Artikel 2 Abs. 3 an den Kosten der Erfüllung von Verpflichtungen, die vor seinem Ausscheiden begründet worden sind, soweit diese Kosten nicht durch die Weiterführung der Vereinbarung zwischen den übrigen Ländern entstehen.

Artikel 7

Bis zur Bestellung der Ständigen Vertreterin oder des Ständigen Vertreters der obersten Landesbehörden werden die diesen obliegenden Aufgaben durch die oberste Landesbehörde des federführenden Landes wahrgenommen.

Artikel 8

Die Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes in Kraft.

Vereinbarung über die Wahrung des Jugendschutzes in Telemedien durch die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen - vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung des Landesgesetzgebers - untereinander folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Die länderübergreifende Stelle Jugendschutz.net - Zentralstelle der Obersten Landesjugendbehörden - für Jugendschutz in Mediendiensten wird unter dem Namen „jugendschutz.net“ als Stelle für Jugendschutz in Telemedien mit Sitz in Rheinland-Pfalz fortgeführt.

Artikel 2

Zur Wahrung des Jugendschutzes in den Telemedien nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie zur Unterstützung der (KJM) und der Obersten Landesjugendbehörden (§§ 14, 18 JMStV) nimmt „jugendschutz.net“ insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. „jugendschutz.net“ überprüft die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV bei Angeboten der Telemedien insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Jugendgefährdung oder Jugendbeeinträchtigung im Sinne der §§ 4,5 JMStV.
2. „jugendschutz.net“ behandelt im Rahmen seiner Aufgaben eingehende Beschwerden und kooperiert, soweit sachdienlich, mit nationalen und internationalen Behörden, Nichtregierungsorganisationen, Beschwerdestellen und Diensteanbietern.
3. „jugendschutz.net“ wirkt im Rahmen einer Vereinbarung mit der KJM bei Verstößen gegen den JMStV auf eine schnelle Veränderung oder Herausnahme des Angebotes hin. Im Falle einer Mitgliedschaft bei einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle wird diese dementsprechend informiert.
4. „jugendschutz.net“ gibt den Vorgang mit einem Votum hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach § 20 Abs. 1 JMStV bzw. der Befassung einer anerkannten Selbstkontrolle nach § 20 Abs. 5 JMStV an die KJM ab.
5. „jugendschutz.net“ gibt den Vorgang in Absprache mit der KJM direkt an die Strafverfolgungsbehörden ab, wenn international geschützte Rechtsgüter verletzt oder bedroht sind und eine Ermittlung der Identität des Inhalteanbieters möglich scheint.
6. „jugendschutz.net“ nimmt Aufgaben der Beratung und

Schulung bei Telemedien für die Obersten Landesjugendbehörden und die Landesmedienanstalten wahr.

7. „jugendschutz.net“ informiert die Obersten Landesjugendbehörden und die KJM insbesondere über aktuelle Entwicklungen und Probleme des Jugendschutzes bei Telemedien. „jugendschutz.net“ unterstützt die Obersten Landesjugendbehörden und die KJM durch die Teilnahme an Sitzungen (z. B. Tagung der Jugendschutzreferentinnen und Jugendschutzreferenten) und die Erarbeitung von Einschätzungen zu aktuellen Entwicklungen und Problemen (z. B. bei parlamentarischen Anfragen).
8. Die Leiterin/der Leiter von „jugendschutz.net“ erstattet den Obersten Landesjugendbehörden und der KJM jährlich zum Jahresende einen Bericht, in dem die jugendschutzrelevante Entwicklung in den Telemedien beschrieben und Konsequenzen für die Wahrung des Jugendschutzes aufgezeigt werden. Der Bericht soll die allgemeine Aufgabenstellung, die Aufgabengebiete nach dem JMStV, die wesentlichen Ergebnisse der Projekte, Erfolgsaussichten von Arbeits- und Projektaufträgen und die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des Jugendmedienschutzes darstellen. Der Bericht ist gleichzeitig eine Grundlage für die Evaluation des Jugendmedienschutzrechtes.

Artikel 3

1. „jugendschutz.net“ wird organisatorisch an die Kommission für den Jugendmedienschutz (KJM) angebunden. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben wird das Personal von „jugendschutz.net“ zur Landeszentrale für Private Rundfunkanbieter Rheinland-Pfalz (LPR) übergeleitet. Das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet sich, mit der LPR die Übernahme der Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von „jugendschutz.net“ zu regeln.
2. Die Leiterin/der Leiter wird von den Obersten Landesjugendbehörden im Benehmen mit der KJM berufen. Die Leitung ist verantwortlich für die Aufgabenwahrnehmung von „jugendschutz.net“ nach dem JMStV und unterliegt insofern keinen fachlichen Weisungen. Die Leitung von „jugendschutz.net“ bestimmt die Inhalte der Arbeitsfelder in Abstimmung mit der KJM. In grundsätzlichen Fragen des Jugendschutzes und in jugendpolitischen Fragen erfolgt eine Abstimmung mit der federführenden Stelle der Obersten Landesjugendbehörden und im Rahmen deren Zuständigkeiten mit der KJM.
3. Die Obersten Landesjugendbehörden können „jugendschutz.net“ mit der Wahrnehmung von einzelnen Projekten des Jugendmedienschutzes beauftragen. Sie stimmen dies im Hinblick auf die personellen und sächlichen Möglichkeiten von „jugendschutz.net“ mit der KJM ab.

Artikel 4

1. Die Obersten Landesjugendbehörden stellen für „jugendschutz.net“ jährlich 254.879 € zur Deckung anfallender

Personal- und Sachkosten nach dem Königsteiner Schlüssel zur Verfügung. Für Projekte der Obersten Landesjugendbehörden außerhalb des JMStV stellen die Länder die zusätzlich erforderlichen Mittel zur Verfügung.

2. Die LPR macht die Aufwendungen für „jugendschutz.net“ jährlich gegenüber den Ländern zum Schluss des Kalenderjahres geltend.

Artikel 5

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2008. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist frühestens zum 31. Dezember 2005 möglich, darüber hinaus zum Ende jedes Kalenderjahres. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 1. Januar 2000 außer Kraft. § 14 Abs. 9 JMStV bleibt unberührt.

II. Nichtamtlicher Teil

Bearbeitungshinweise

Vom 12. Dezember 2003
zum Rundschreiben 32/03

Verfahren bei der Hinzuziehung von Lehrkräften zur fachlichen Unterstützung

Anlagen:

Die Bearbeitungshinweise enthalten neben der im Rundschreiben beschriebenen Verfahrensweise nähere Erläuterungen zur Umsetzung des Rundschreibens (nachfolgend unterlegt).

1. Allgemeines

Gemäß § 132 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes kann das für Schule zuständige Ministerium zu seiner fachlichen Unterstützung sowie zur fachlichen Unterstützung der staatlichen Schulämter (StSchÄ) und der Einrichtungen des Landes zur Weiterentwicklung der Schule Lehrkräfte hinzuziehen. Darüber hinaus können Lehrkräfte auch zur fachlichen Unterstützung der für die ersten und zweiten Staatsprüfungen zuständigen Behörde hinzugezogen werden. Die Entscheidungen über Hinzuziehungen zur fachlichen Unterstützung obliegen ausschließlich dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS). Hinzuziehungen können nur in dem vom MBS jährlich festgelegten Rahmen vorgenommen werden.

Um eine hinreichend enge Verbindung zum Schulalltag zu gewährleisten und die spätere vollständige Wiederaufnahme der Unterrichtstätigkeit möglichst reibungslos zu gestalten, werden die hinzugezogenen Lehrkräfte grundsätz-

lich weiterhin mit mindestens sechs Unterrichtsstunden eingesetzt. Für Fälle nach den Nummern 2 und 4 können im Rahmen der Zuweisung Ersatz-Vollzeitlehrkräfteeinheiten (VZE) zur Verfügung gestellt werden. Hinzuziehungen erfolgen in der Regel maximal für einen Zeitraum von 3 Jahren. Eine einmalige Verlängerung um 1 Jahr ist mit entsprechender Begründung möglich. **Nach Ablauf von maximal 4 Jahren ist die Hinzuziehung zu beenden.**

Die Hinzuziehungen gemäß der Maßnahmen nach den Nummern 2 bis 4 können erst nach Genehmigung durch das MBSJ vollzogen werden. Darüber hinaus müssen die vorgeschriebenen Beteiligungen, insbesondere nach dem Landespersonalvertretungsgesetz, abgeschlossen sein.

2. Verfahren bei der Hinzuziehung an das MBSJ im Wege der Abordnung/Teilabordnung

Nach Abstimmung im MBSJ über den Bedarf an Hinzuziehungen von Lehrkräften für projektbezogene Aufgaben erfolgt in der Regel die überregionale Ausschreibung durch die StSchÄ. Die eingegangenen Bewerbungen werden von den StSchÄ unter Beifügung eines Votums **bis zum 1. Februar eines jeden Jahres** dem MBSJ zur Entscheidung vorgelegt

Der Bedarf an Hinzuziehungen ist an den Bereich 3.SchulÄ unter Angabe des Namens (soweit möglich), der geplanten Einsatzdauer, des Umfangs (LWS) und der Angabe der inhaltlichen Aufgaben bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres zu melden. Der Bereich 3.SchulÄ übergibt die Bedarfszusammenstellung an das Referat 13 wegen der Vorbereitung des Abstimmungsgesprächs und an Referat 25 wegen des VZE-Ausgleichs.

Nach Abstimmung des Bedarfes im MBSJ erfolgt die Auswahl durch das Referat im MBSJ, in dem die hinzuziehende Lehrkraft eingesetzt werden soll. Durch den Bereich 3.SchulÄ werden die Ergebnisse der jeweiligen Auswahl zusammengefasst und dem Abteilungsleiter 1 zur Entscheidung vorgelegt. Die Genehmigungen an die staatlichen Schulämter sowie die Beteiligung des Personalrates des MBSJ werden von Referat 13 vorgenommen.

Das staatliche Schulamt fertigt ein Beauftragungsschreiben aus (Muster siehe Anlage 1)

3. Verfahren bei der Hinzuziehung an das StSchA im Wege einer Umsetzung/Teilumsetzung

Hinzuziehungen im Rahmen des Beratungs- und Unterstützungssystems gemäß Nr. 7 Rahmengeschäftsordnung Staatliches Schulamt sind von den nachfolgenden Regelungen ausgenommen.

Eine Zusammenstellung dieser Hinzuziehungen ist AL 3 zur Kenntnis zu geben.

Das StSchA beschließt bei der Planung des kommenden Schuljahres die vorgesehenen Hinzuziehungen. Der Einsatz der Lehrkräfte soll projekt- oder aufgabenbezogen

erfolgen. Die Einsatzdauer soll im Regelfall höchstens ein Schuljahr umfassen.

Die Bewerberinnen und die Bewerber für die vorgesehene Hinzuziehung sind in der Regel durch interne Ausschreibung an den Schulen zu ermitteln.

Die Anträge zur Hinzuziehung sind dem Bereich 3.SchulÄ im MBSJ mit Angabe des Namens, der geplanten Einsatzdauer, des Umfangs (LWS) und der Angabe der inhaltlichen Aufgaben **bis zum 1. Februar** eines jeden Jahres zur Entscheidung vorzulegen.

Im MBSJ werden die eingegangenen Anträge aller StSchÄ zusammengefasst dem Abteilungsleiter 3 vorgelegt. Er entscheidet nach Stellungnahme durch das jeweils zuständige Referat im MBSJ über die eingereichten Anträge.

Die Genehmigungen an die StSchÄ werden vom Bereich 3.SchulÄ im MBSJ ausfertigt.

Das staatliche Schulamt fertigt ein Beauftragungsschreiben aus (Muster siehe Anlage 2)

4. Verfahren bei der Hinzuziehung an die nachgeordneten Einrichtungen im Wege der Abordnung/Teilabordnung

Nach Abstimmung der nachgeordneten Einrichtungen mit dem Abteilungsleiter 3 über den Bedarf an Hinzuziehungen von Lehrkräften für projektbezogene Aufgaben erfolgt die überregionale Ausschreibung durch die nachgeordneten Einrichtungen.

Die überregionale Ausschreibung erfolgt nach der Entscheidung des MBSJ durch die nachgeordneten Einrichtungen. Sie wird von ihnen über die staatlichen Schulämter an die Schulen geleitet. Die eingegangenen Bewerbungen werden von den StSchÄ unter Beifügung eines Votums **bis zum 1. Februar eines jeden Jahres** den nachgeordneten Einrichtungen zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung zugeleitet.

Der Bedarf an Hinzuziehungen ist an den Bereich 3.SchulÄ unter Angabe des Namens (soweit möglich), der geplanten Einsatzdauer, des Umfangs (LWS) und der Angabe der inhaltlichen Aufgaben bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres zu melden. Danach erfolgt die interne Abstimmung in Abteilung 3. Der Bereich 3.SchulÄ übergibt die Bedarfszusammenstellung an das Referat 13 wegen der Vorbereitung des Abstimmungsgesprächs und an Referat 25 wegen des VZE-Ausgleichs.

Nach Abstimmung des Bedarfes im MBSJ erfolgt die Auswahl durch die nachgeordnete Einrichtung, in der die hinzuziehende Lehrkraft eingesetzt werden soll. Im Fall der Hinzuziehung an das LISUM ist das Benehmen mit AL3 herzustellen.

Durch den Bereich 3.SchulÄ werden die Ergebnisse der Auswahl zusammengefasst zur Entscheidung dem Abteilungsleiter 1 vorgelegt. Die Genehmigungen an die nachgeordneten Einrichtungen sowie die Beteiligung des Hauptpersonalrates werden von Referat 13 vorgenommen.

MUSTER

Anlage 1 (zu Pkt. 2. und 4.)

Staatliches Schulamt
zuständig für die Landkreise/die kreisfreie Stadt.....

Frau/Herrn
.....

Ihre dienstliche Verwendung

Hier: vorübergehende Verwendung im (MBSJ / LISUM)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

das MBSJ hat entschieden, Sie im Rahmen der Hinzuziehung (§ 132 Abs. 3 BbgSchulG) vorübergehend im (MBSJ/LISUM) zu verwenden.
Sie sollen dort die nachfolgend aufgeführten Aufgaben

.....
.....
.....

wahrnehmen.

Ich ordne Sie hierzu vom..... bis zum ab
(§ 12 BAT-O/§ 87 LBG).

Für die Dauer Ihres Einsatzes im (MBSJ/LISUM) sind für Sie insoweit die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des § 15 BAT-O bzw. § 2 Absatz 1 AZV Bbg. maßgebend. Danach ergibt sich für Sie eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von Wochenstunden. Hinsichtlich Ihres Unterrichtseinsatzes erfolgt eine gesonderte Abstimmung.

Der Erholungsurlaub muss grundsätzlich während der Schulferien genommen werden. Unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen besteht die Möglichkeit, dass Sie in den Zeiten der Schulferien von Ihrer Tätigkeit im (MBSJ/LISUM) freigestellt werden, soweit Sie die Arbeitszeit bereits erbracht haben bzw. nacharbeiten. Die Abstimmung darüber ist mit Ihrer Vorgesetzten oder mit Ihrem Vorgesetzten vorzunehmen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg.

.....
Leiterin/Leiter

*MUSTER***Anlage 2 (zu Pkt. 3)**

Staatliches Schulamt
 zuständig für die Landkreise/die kreisfreie Stadt

Frau/Herrn

Ihre dienstliche Verwendung

hier: vorübergehende Verwendung im Staatlichen Schulamt

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

das MBS hat entschieden, Sie im Rahmen der Hinzuziehung (§ 132 Abs. 3 BbgSchulG) vorübergehend im Staatlichen Schulamt zu verwenden.

Sie sollen dort die nachfolgend aufgeführten Aufgaben

.....

wahrnehmen.

Ich setze Sie hierzu vom..... bis mitVZE zum in das Staatliche Schulamt um.

Für die Dauer Ihres Einsatzes im Staatlichen Schulamt sind für Sie insoweit die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des § 15 BAT-O bzw. § 2 Absatz 1 AZV Bbg. maßgebend. Danach ergibt sich für Sie eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von Wochenstunden (VZE-Anteil x 40).

Hinsichtlich Ihres Unterrichtseinsatzes erfolgt eine gesonderte Abstimmung (nur bei teilweiser Verwendung)

Der Erholungsurlaub muss grundsätzlich während der Schulferien genommen werden. Unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen besteht die Möglichkeit, dass Sie in den Zeiten der Schulferien von Ihrer Tätigkeit im Staatlichen Schulamt freigestellt werden, soweit Sie die Arbeitszeit bereits erbracht haben bzw. nacharbeiten. Die Abstimmung darüber ist mit Ihrer Vorgesetzten oder mit Ihrem Vorgesetzten vorzunehmen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg.

.....
 Leiterin/Leiter

Mitteilung 47/03

Vom 15. Oktober 2003
Gz.: 22.2 - Tel. 8 66-37 22

Änderungen des Urheberrechts

Mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) sind Änderungen in Kraft getreten, die auch Auswirkungen auf die Schulen haben.

Folgende wesentliche Änderungen sind zu nennen:

- Anpassungen bei den Verwertungsrechten

Die Verwertungsrechte in den §§ 15 ff UrhG werden der EU-Richtlinie 2001/29/EG¹ in Bezug auf die Nutzung von Werken in digitaler Form angepasst. Dazu zählt insbesondere die Einführung eines neuen § 19 a UrhG, der das „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ enthält.

- Schrankenregelungen

Das Gesetz führt neue Schrankenregelungen ein und gleicht andere den neuen Verwertungsrechten an.

So ändert § 46 UrhG die Schranke zu Gunsten von Sammlungen in Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch. Der Kreis der erlaubnisfrei zulässigen Verwertungshandlungen wird auf die öffentliche Zugänglichmachung (§ 19 a) erweitert. Unverändert bestehen bleibt die Anforderung an eine zulässige Sammlung, „nach ihrer Beschaffenheit“ nur für den privilegierten Gebrauch bestimmt zu sein. Dieses Erfordernis, das sich bereits nach bisherigem Verständnis auch objektiv in ihrer inneren und äußeren Beschaffenheit niederschlagen muss, gewinnt für die nunmehr zulässigen Formen öffentlicher Zugänglichmachung entscheidende Bedeutung. Es schließt namentlich aus, dass eine Sammlung – etwa durch allgemeine Einstellung in das Internet – derart zugänglich gemacht wird, dass beliebigen Personen der Zugriff möglich ist. Im Gegensatz dazu würde etwa die Einstellung in das lokale Netzwerk einer Schule dergestalt, dass ausschließlich von den im Rahmen des Unterrichts genutzten Arbeitsplätze Zugriff gewährt wird, jedenfalls den Anforderungen genügen. Daneben wird auch im Bereich des § 46 die Verwertungsgrundlage erweitert. Nunmehr ist die Zugriffsmöglichkeit auf Werke nach einer „Veröffentlichung“ eröffnet. Im Unterschied zum bisher erforderlichen „Erscheinen“ bedarf es mithin zuvor nicht mehr einer Verbreitung körperlicher Werkstücke, ausreichend ist künftig vielmehr etwa auch die Einstellung ausschließlich in digitale Online-Medien.

- Die obigen Ausführungen bedeuten für die Praxis:

Mit dem geänderten § 46 soll es zukünftig möglich sein, nicht nur aus körperlichen Vervielfältigungsstücken, wie zum Beispiel Büchern, sondern auch aus dem Internet Informationen zu nutzen, um diese dann in Schulbüchern oder speziellen Internetpräsentationen zu verwenden. Das Recht zur Nutzung für den Unterrichtsgebrauch ist allerdings nicht auf Schulen begrenzt. Es soll auch zugunsten nichtgewerblicher Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen der Berufsbildung oder durch Kirchen ausgeübt werden können. Damit wird der

Kreis der privilegierten Einrichtungen um Arbeitsgemeinschaften, Volkshochschulen, Einrichtungen der Jugendhilfe, Fachschulen und Hochschulen erweitert.

§ 47 UrhG bleibt unverändert. Das bedeutet, dass im Schulunterricht nur solche Fernsehsendungen genutzt werden dürfen, die als Schulfunksendungen gekennzeichnet sind. Ist beabsichtigt, im Schulunterricht Filme einzusetzen, unabhängig davon, ob es sich um Spiel-, Dokumentar-, Trick- oder wissenschaftliche Filme handelt, ist ein entsprechender Rechteewerb notwendig.

Der neu eingefügte § 52 a UrhG erklärt es für zulässig, veröffentlichte kleine Teile von Werken, Werke geringen Umfangs sowie einzelnen Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften zur

Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern öffentlich zugänglich zu machen.

- § 52 a UrhG hat folgende Auswirkungen auf die Praxis:

- Die Nutzung eines veröffentlichten Werkes bedeutet, dass das Werk schon einmal einem unbestimmten Personenkreis präsentiert worden sein muss. Dabei besteht auch die Möglichkeit, dass ein Werk über das Internet öffentlich zugänglich gemacht wurde. Von der Veröffentlichung ist das Erscheinen, das heißt das In-Verkehr-Bringen körperlicher Vervielfältigungsstücke, zu unterscheiden. Dabei kann es sich um Bücher, VHS-Kassetten, DVD oder CD-ROM handeln.

- Unter „kleine Teile eines Werkes“ werden ca. 10 bis 20 Prozent des Gesamtwerkes verstanden. Die Obergrenze ist dann überschritten, wenn der vervielfältigte Anteil das gesamte Werk ersetzt.

- Unter „Werke geringen Umfangs“ sind zum Beispiel Gedichte, kurze Liedtexte sowie in Ausnahmefällen kurze Erzählungen zu verstehen. Bezüglich der Nutzung von Werken von geringem Umfang geht die Regelung von § 52 a UrhG über § 53 Abs. 3 UrhG hinaus. Bei einzelnen Beiträgen aus Zeitungen und Zeitschriften handelt es sich um einzelne Artikel bzw. Aufsätze. Bei den Aufsätzen wäre allerdings zu beachten, dass die Einschränkung „Werke geringen Umfangs“ auch hier gilt.

¹ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABlEG Nr. L 167, S 10

- Die Nutzung darf digital über einen Bildschirm erfolgen, ist aber wiederum eingeschränkt, nämlich für Unterricht an Schulen und für einen bestimmt abgrenzbaren Kreis. Der Schulunterricht ist nicht öffentlich i. S. v. § 15 Abs. 3 UrhG. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass die Nutzung urheberrechtlich nicht relevant ist. Wäre das der Fall, müsste es auch innerhalb des Urheberrechtsgesetzes keine Ausnahmeregelungen für die Nutzung von Werken im Schulunterricht geben. Für öffentliche Veranstaltungen in der Schule (Elternversammlungen, Schulfeste etc.) findet § 52 a UrhG keine Anwendung.
- Für die Nutzung im vorgenannten Umfang ist es zulässig, eine Vervielfältigung auf einem Server vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass der Zugang nur innerhalb des Intranet ermöglicht werden darf.
- Es ist nicht gestattet, Ausdrücke sowie weitere digitale Kopien herzustellen. Aus diesem Grund ist auch das provisorische Vorhalten von Werken bzw. Werkteilen (Vorratsvervielfältigung) unzulässig.
- Es ist ebenfalls untersagt, größere Werke sowie umfangreiche Werkteile zu nutzen.
- Verboten ist, ein Werk zu nutzen, das für den Unterrichtsgebrauch bestimmt ist, also werden
 - Schulbücher, Unterrichtsmaterialien, Lernhilfen und
 - Bildungsmedien wie CD-ROM, DVD, interaktive Medien sowie Lernsoftware von der Ausnahmevorschrift nicht erfasst.
 - Darunter fallen die Produktionen solch spezialisierter Firmen wie
 - der FWU/Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH,
 - der Institut für Weltkunde in Siedlung und Forschung gemeinnützigen GmbH,
 - der Katholischen Filmwerk GmbH und
 - der Matthias-Film gemeinnützigen GmbH.
- Verboten ist, Filmwerke früher als zwei Jahre nach der Premiere zu nutzen. Das bedeutet, dass allenfalls Filmausschnitte über das Intranet den Schülern gezeigt werden dürfen.
- § 52 a Abs. 4 UrhG führt eine Vergütungspflicht für die nach Absatz 1 zulässigen Verwertungshandlungen der öffentlichen Zugänglichmachung ein. Dieser Anspruch kann aber nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

- **Technische Schutzmaßnahmen und Rechteverwaltung**
Der vierte Teil des Gesetzes erhält einen neuen ersten Abschnitt „Ergänzende Schutzbestimmungen“. Dieser beinhaltet insbesondere Regelungen zum Schutz technischer Maßnahmen und der zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen (§§ 95 a ff UrhG). Mit diesen Regelungen soll vor allem der erleichterten Kopierbarkeit von digital verfügbaren Werken Rechnung getragen werden. Rechteinhaber sollen die Möglichkeit erhalten, die Verletzung von technischen Schutzsystemen auch wirksam zu verfolgen.

¹ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABlEG Nr. L 167, S. 102 § 52 a ist mit Ablauf des 31. Dezember 2006 nicht mehr anzuwenden, § 137 k UrhG.

Mitteilung 48/03

Vom 16. Oktober 2003
GZ.: 31.2 -Tel.: 8 66-38 13

Tolerantes Brandenburg - Handlungskonzept der Landesregierung gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit **hier: Beratungssystem Schule**

Anlage

Die Neustruktur der staatlichen Schulämter und die Schaffung neuer Fortbildungs- und Unterstützungsangebote machen es notwendig, die Mitteilung Nr. 24/99 vom 29. April 1999 wie folgt zu aktualisieren:

1. Die Landesregierung hat im Sommer 1998 ein Handlungskonzept gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit unter dem Arbeitstitel „Tolerantes Brandenburg“ initiiert. Im Rahmen dieses Handlungskonzepts der Landesregierung wird weiterhin ausdrücklich auf die Qualifizierung der Lehrkräfte im Umgang mit Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit abgehoben. Die Landesregierung fordert, dass Lehrkräfte, Schulleitung und Schulaufsicht durch Fortbildung dabei unterstützt werden sollen, fremdenfeindliche oder rechtsextremistische Tendenzen in ihrem Arbeitsbereich möglichst frühzeitig wahrzunehmen und sich aktiv mit den entstehenden Problemen auseinandersetzen zu können. Darüber hinaus soll zur Unterstützung ein Beratungssystem aufgebaut werden, das den Schulen für die genannten Aufgaben zur Verfügung steht und Lehrkräften in konkreten Problemlagen Hilfestellung geben soll.
2. Im Rückgriff auf bewährte Beratungsstrukturen, ist ein Beratungssystem pro Schulamt geschaffen worden, das die Kompetenzen von Schulaufsicht, Lehrkräften, Schul-

² § 52 a ist mit Ablauf des 31. Dezember 2006 nicht mehr anzuwenden, § 137 k UrhG

psychologie und RAA-Vertreterinnen bzw. Vertretern bündelt. Die Beratungsarbeit wird überwiegend von den Fachberaterinnen bzw. den Fachberatern für den übergreifenden Themenkomplex „Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus“ geleistet.

Diese Fachberatung ist mit folgenden Aufgaben betraut:

- a) Mitwirkung im Beratungsteam des jeweiligen staatlichen Schulamtes gemäß Nr. 3,
 - b) Beratung einzelner Lehrkräfte, Kollegien von Schulen oder anderer Schulangehöriger,
 - c) Durchführung von schulinternen Fortbildungsveranstaltungen,
 - d) Durchführung systemischer Beratungen zur Unterstützung von Schulen, die prophylaktisch gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit wirksam werden und entsprechende Schulkonzepte entwickeln wollen,
 - e) Koordinierung der Zusammenarbeit des staatlichen Schulamtes und der Schulen mit regionalen und überregionalen Arbeitsgruppen und Initiativen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit.
3. Dieses Beratungssystem Schule steht im ganzen Land zur Verfügung (siehe Anlage) und hat folgende Aufgaben: Durchführung systemischer Beratungen zur Unterstützung von Schulen, die prophylaktisch gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit wirksam werden und entsprechende Schulkonzepte entwickeln wollen.

Dazu gehören:

- a) Beratung einzelner Lehrkräfte, Kollegien ganzer Schulen oder anderer Schulangehöriger im Bereich Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit,
- b) Unterstützung der Schulen bei der Durchführung von schulinternen Fortbildungsveranstaltungen,
- c) Unterstützung der Schulen bei der Organisation von schulischen Veranstaltungen, z. B. Informationsabenden, Diskussionsrunden und Projekten zum Thema, Durchführung systemischer Beratungen zur Unterstützung von Schulen, die prophylaktisch gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit wirksam werden und entsprechende Schulkonzepte entwickeln wollen,
- d) Unterstützung der Lehrkräfte im themenbezogenen Fachunterricht bzw. in der Projektarbeit,
- e) Beschaffung und Bereitstellung von Unterrichts- und Informationsmaterialien zum Thema,
- f) Durchführung von Supervisionen und schulübergreifenden Fortbildungen für Lehrkräfte.

Darüber hinaus ist es Aufgabe des Beratungssystems, die Koordinierung der Zusammenarbeit des staatlichen Schulamtes und der Schulen mit regionalen und überregionalen Arbeitsgruppen und Initiativen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit zu übernehmen.

Anlage

Beratungssystem Schule

Das Beratungssystem Schule ist über den zuständige Schulrat im jeweiligen staatlichen Schulamt zu erreichen:

Schulamt	Schulrat	Tel.Nr.
Cottbus	Herr Hirthe	0 35 5 - 4 86 64 01
Perleberg	Herr Kolar	03 87 6 - 7 13 81 04
Frankfurt/Oder	Herr Kanski	0 33 5 - 5 21 04 92
Eberswalde	Herr Klatt	0 33 34- 27 76 115
Wünsdorf	Herr Grosse	0 33 70 2 - 7 27 31
Brandenburg	Herr Lenz	03 38 1 - 7 93 01 26

Mitteilung 55/03

Vom 20. November 2003
Gz.: 22.4 -Tel.: 8 66-37 24

Bewegliche Feiertage der Kirchen und Religionsgemeinschaften 2004

Gemäß Nummer 8 Abs. 3 der VV-Schulbetrieb vom 1. Dezember 1997 (ABl.MBJS S. 894), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 30. November 2001 (ABl. MBJS 2002 S. 2) werden Schülerinnen und Schüler an den dort aufgeführten Feiertagen oder Gedenktagen ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft ganz oder stundenweise beurlaubt. Die Termine der feststehenden Feiertage, die nicht gesetzliche Feiertage sind, sind dort aufgeführt. Bei den jüdischen und islamischen, teilweise den katholischen Feiertagen sowie dem Buß- und Bettag handelt es sich um bewegliche Feiertage, deren Termine für das Jahr 2004 ich hiermit bekannt gebe.

1. Evangelische Feiertage

Buß- und Bettag 17.11.2004,

2. Katholische Feiertage

Fronleichnam 10.06.2004,
Aschermittwoch 25.02.2004

3. Jüdische Feiertage

Fest zum Auszug aus Ägypten (Pessach) 06.04.2004 und 07.04.2004 sowie 12.04.2004 und 13.04.2004

Wochenfest (Schawuoth)	26.05.2004 und 27.05.2004
Jüdisches Neujahrsfest (Rosch Haschana)	16.09.2004 und 17.09.2004
Versöhnungstag (Jom Kippur)	25.09.2004,
Laubhüttenfest (Sukkot)	30.09.2004 und 01.10.2004,
Schlußfest (Schemini Azereth)	07.10.2004,
Fest der Gesetzesfreude (Simchat Thora)	08.10.2004
4. Islamische Feiertage	
Fastenbrechenfest (Idul Fitr/Seker Bayrami/Ramadanfest)	25.11.2003
Opferfest (Idul Adha/Kurban Bayrami)	01.02.2004.

Das anliegende Material des Zentralrats der Muslime kann zur Information der Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler verwendet werden. Die jüdischen Feiertage sowie deren Bedeutung können im Internet unter <http://www.zentralratjuden.de/kalender5764.htm> abgerufen werden.

Deutscher islamwissenschaftlicher Ausschuss der Neumonde (DIWAN)

Islamische Feiertage 2003/04¹

Vor Beginn des Schuljahres möchten wir Ihnen gerne die Daten der islamischen Feste und der festlichen Anlässe im islamischen Jahr bekannt geben .

I.

- Das Fastenbrechenfest: 25. November 2003**
Arabisch „Idul Fitr“, Türkisch „Seker Bayrami“, auch Ramadanfest, das kleine Fest, Dankfest und Süßigkeitsfest genannt.
Idul Fitr wird als Abschluss des Fastenmonats Ramadan gefeiert (s. u.).
- Das Opferfest: 1. Februar 2004**
Arabisch „Idul Adha“, Türkisch „Kurban Bayrami“, auch das große Fest genannt. Das Opferfest ist das höchste islamische Fest.

II.

Diese beiden Feste sind unumstritten und für alle islamischen Rechtsschulen und Völker verbindlich und gelten als die eigentlichen Feste im Islam. Sie richten sich nach dem islamischen Mondkalender.

Ihre Festlegung und Umrechnungen auf den Gregorianischen Kalender wird bei manchen Rechtsschulen nicht nur von der astronomischen Rechnung, sondern auch von der eigentlichen Sichtung des Neumondes abhängig gemacht. Diese führt dazu, dass die genaue Festlegung besonders beim Ramadanfest manchmal erst am Vorabend des Festes möglich ist. Geographische Gegebenheiten können auch dazu führen, dass die Festlegung des Festes in den verschiedenen Islamischen Ländern um einen Tag variiert.

III. Das Fasten

- Anfang des Fastenmonats Ramadan 27. Oktober 2003 voraussichtlich:
- Letzter Ramadantag voraussichtlich: 24. Oktober 2003
- Die Fastenzeit beginnt täglich bei der Morgendämmerung und endet beim Sonnenuntergang und beträgt dieses Jahr täglich ca. 10 Stunden (von ca. 6.00 bis 16.30 Uhr)
- Essen, Trinken, Rauchen und Geschlechtsverkehr sind tagsüber während der Fastenzeit nicht erlaubt.
- Die Fastenpflicht betrifft alle Muslime ab der Geschlechtsreife, diese wird für die Mädchen durch die erste Monatsblutung und für Jungen durch den ersten Samenerguss festgelegt. Vor diesem Zeitpunkt ist das freiwillige Fasten erwünscht.
- Alte, Kranke und Schwache Menschen, sowie Reisende, Schwangere, Wöchnerinnen und menstruiende Frauen sind von der Fastenpflicht befreit.

IV. Sonstige festliche Anlässe

- Das islamische Neujahr (1425 n. H.²):
21. Februar 2004 n. Chr.
- Ashura-Fest (Fasten- und Rettungstag des Propheten Moses)
1. März 2004
- Mevlid (Geburtstag des Propheten Muhammad)
2. Mai 2003

Diese festlichen Anlässe haben keinen einheitlichen Charakter im theologischen Sinne, werden jedoch von manchen islamischen Rechtsschulen und Völkern als Feste betrachtet.

Eschweiler, den 23. August 2003

¹ Alle Daten wurden von Prof. Dr. M. Hawari (Islamisches Zentrum Aachen) nach den Beschlüssen der Internationalen islamischen Gutachterräte in Mekka und Istanbul errechnet.

² Nach Hidschra, d. h. nach der Auswanderung des Propheten Muhammad von Mekka nach Medina im Jahre 622 n. Chr. (Beginn der islamischen Zeitrechnung)

45. Deutscher Historikertag Kiel

Der Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands als Veranstalter und das Historische Seminar der Christian-Albrecht-Universität als Organisator laden herzlich ein zum Besuch des 45. Deutschen Historikertages, der vom 14. bis 17.09.2004 unter dem Motto „Kommunikation und Raum“ in Kiel stattfinden wird. Zentrale Informationsplattform bildet die Website: www.historikertag2004kiel.de

Alle Informationen zu den Sektionen, Vorträgen, Podiumsdiskussionen und vieles mehr werden im Programmheft enthalten sein, das Anfang Mai 2004 kostenlos verschickt wird. Interessenten am Historikertag können das Programmheft anfordern: www.historikertag.unkiel.de/progheft.html

Motto: Kommunikation und Raum

Die Kernfrage der historischen Forschung der vergangenen Jahre lassen sich mit einer schlichten Formel umfassen: dem Verhältnis zwischen *Kommunikation und Raum*. Der Begriff der *Kommunikation* reicht von publizistischen Debatten bis zur globalen Medien- und Warenwelt und verweist auf Zusammenhänge des menschlichen Daseins. *Räume* prägen und gliedern Wirtschafts- und Handelsverbindungen ebenso wie politische, soziale und kulturelle Kontakte. Historiker sehen sie unter dem Eindruck der neuen Kulturgeschichte als geschichtliche wandelbare Konstruktionen an. Bewusst setzt sich daher der ausrichtende Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands von der nationalistischen Vereinbarung der Begriff ab. Vielmehr macht es sich der 45. Deutsche Historikertag zur Aufgabe, die Stabilität und Relevanz der Begriffe „Kommunikation und Raum“ in der „langen Dauer“ mehrerer Epochen und im globalen Maßstab zu prüfen.

Mehr als 50 Sektionen und damit 250 Vorträge werden sich mit dem Rahmenthema befassen. Die Spannbreite der Vorträge, Podiumsgespräche und Diskussionen reicht von der Antike bis zur Zeitgeschichte, von der Politik-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte über die Ideen- und Kulturgeschichte bis zur Fachdidaktik. Auch die Geschichte Schleswig-Holstein und Dänemark wird vertreten sein. Das endgültige Programm wird im Frühjahr 2004 feststehen.

Fachdidaktik

Der Historikertag wird im Verbindung mit dem Verband der Geschichtslehrer Deutschlands veranstaltet; beide Verbände werden eine ganze Reihe fachdidaktischer Sektionen abhalten. Hinzu kommen Berichte aus der Praxis und die Vorstellung von Projekten. Auf Beschluss der ständigen Konferenz der Kultusminister wird Lehrerinnen und Lehrern der Besuch des Historikertags als Weiterbildung anerkannt. Schüler und Schulklassen sind ausdrücklich zur Teilnahme an einzelnen Sektionen eingeladen.

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel beabsichtigt vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen die Stellen

1. **Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der Abteilung 1 am Oberstufenzentrum „Johanna Just“ Berliner Straße 114 - 115 14467 Potsdam**

zum nächst möglichen Termin zu besetzen.

Die Abteilung umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft.

Aufgaben:

- a. Leitung der Abteilung, insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen, Leitung von Jahrgangskonferenzen bei Entscheidungen über Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse.
- b. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schüler und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen.
- c. Vertretung der Abteilung in Rahmen der Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden, Betrieben etc.
- d. Berechnung des Lehrerbedarfs für die Abteilung, Koordinierung des Lehrereinsatzes der Abteilung, Erfassung von Mehrarbeit.
- e. Koordinierung der pädagogischen Arbeit in der Abteilung; Beratung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals sowie Besuche im Unterricht; Förderung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte.
- f. Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen.
- g. Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler über Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung.
- h. Schulfachliche Koordinierung innerhalb der Abteilung.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. - Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit einem allgemein bildenden und einem berufsbezogenen Fach. Die Ausbildung soll eine entsprechende Lehrbefähigung für die Bildungsgänge des Berufsfeldes der Abteilung umfassen.
- Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe II mit der Befähigung als Diplomingenieurpädagoge, sofern die Voraussetzungen für die Übernahme in die Laufbahn des Studienrates erfüllt sind. Die Ausbildung soll eine entsprechende Lehrbefähigung für die Bildungsgänge des Berufsfeldes der Abteilung umfassen.

2. Mehrjährige Bewährung im Unterricht des Bildungsgangs.
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit in der Abteilung, in der OSZ-Leitung, mit der Schulaufsicht sowie den Mitwirkungsgremien
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit im OSZ.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts sowie der Verordnungen über die Berufsschule.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 (vergleichbar Vergütungsgruppe I a BAT-O) bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als Abteilungsleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

**2. stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter am
Oberstufenzentrum II Wirtschaft und Verwaltung Potsdam
Zum Jagenstein 26
14478 Potsdam**

zum nächst möglichen Termin neu zu besetzen.

Aufgaben:

- a. stellv. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage
- b. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger
- c. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen
- d. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit
- e. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. - Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit einem allgemein bildenden und einem berufsbezogenen Fach. Die nachgewiesene berufliche Fachrichtung soll für das Profil der Schule geeignet sein.
 - Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe II mit der Befähigung als Diplomingenieurpädagoge/Diplomökonompädagoge, Diplomhandelslehrer, Diplomgewerbelehrer, sofern sie die Voraussetzungen für die Übernahme in die Laufbahn des Studienrates erfüllen.
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und dem Arbeitsamt
 - zur Vertretung der Schule in der Öffentlichkeit.
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit
5. Sehr gute Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Entwicklung der brandenburgischen Schule.
6. Gute Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht
7. Gute Kenntnisse des gegebenen sozialen und regionalen Bedingungsfeldes.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zzgl. Amtszulage (vergleichbar Vergütungsgruppe I a BAT-O zzgl. Amtszulage) bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Die Funktion als Schulleiterin oder Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

Staatliche Schulamts
Brandenburg an der Havel
Kirchhofstraße 1 - 2
14776 Brandenburg.

Stellenausschreiben an deutschen Schulen im Ausland

Das Bundesverwaltungsamt/Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BVA/ZfA) schreibt folgende Stellen aus:

1. Schulleiter/Schulleiterin

Deutsche Schule Managua, Nicaragua

Besetzungsdatum: 01.08.2004
 Bewerbungsende: 15.02.2004

Landessprachige Schule mit verstärktem
 Deutschunterricht
 Klassenstufen: 1 - 12
 Schülerzahl: 490
 Deutsches Sprachdiplom der KMK
 Sekundarabschluss des Landes
 Gemischtsprachiges Pilotprojekt I.B.

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II
 Bes.Gr. A 14/ A15 bzw. Verg. Gr. Ib / Ia BAT- O

DaF-Erfahrung ist erforderlich
 Spanischkenntnisse sind wünschenswert

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das staatliche Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Frau Dr. Thiemann, Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) bis spätestens 15.2.2004 an das

**Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das
 Auslandsschulwesen - VI R 1
 50728 Köln**

zu senden.

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle und eine weitere an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Thiemann.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerber(innen) diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiter(in) im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine

Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerber werden nicht berücksichtigt.

2. Fachberater(in)/Koordinator(in) Bischkek, Kirgistan

Besetzungsdatum: 01.08.2004
 Bewerbungsende: 29.02.2004

Zu den Aufgaben eines/r Fachberaters(in) / Koordinators(in) gehört es:

- den Einsatz deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms zu koordinieren,
- die Behörden und Schulen bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK und der Zentralen Deutschprüfung – Aufbaustufe - zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.
- Fortbildung zu organisieren und durchzuführen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache,
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache,
- ggf. Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht, vorzugsweise im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich, mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im russischsprachigen Raum, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen,
- Kenntnisse der kirgisischen Sprache, mindestens aber gute Russischkenntnisse,
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen,
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den kirgisischen Stellen und Vertretern der deutschen Minderheit),
- im Schuldienst tätige/r Beamter/-in auf Lebenszeit oder im Schuldienst der neuen Bundesländer unbefristet angestellte Lehrkraft.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in) / Koordinator(in) dem Bundesverwaltungsamt (BVA)

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

404

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 11 vom 30. Dezember 2003

- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann (formlos) mit, und zwar spätestens bis 29. 02. 2004.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie Ihre Bewerbung bitte auf dem Dienstweg gleichfalls bis spätestens 29. 02. 2004 an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R 1, 50728 Köln.

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle und eine weitere an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA).

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen. Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Informationen über den Einsatz als Fachberater(in)/Koordinator(in) in Bischkek erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: 01888-358-1438 (Herr Dr. Harmgardt)

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0